

**Vernehmlassungsraster**  
**Externe Vernehmlassung**  
**Vernehmlassung zu der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen**

Vernehmlassung von:	AvenirSocial, Region Zentralschweiz  AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Arbeitsagogischer Leitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.
Kontaktperson für Rückfragen (inkl. Telefon/Mail):	Tobias Bockstaller, Verantwortlicher Fachliche Grundlagen  Tel: 031 380 83 02 E-Mail: t.bockstaller@avenirsocial.ch
Datum:	20.01.2022

## 1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
<p>Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung mit dem Gesetz gestärkt werden? (Kapitel 5.1)?</p>	<p><b>JA</b></p>	<p>AvenirSocial begrüsst, dass der Kanton Zug ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung stärkt. Der Bedarf an ambulanten Angeboten steigt, bei gleichzeitiger Dominanz von stationären Angeboten. Für Menschen mit einer Behinderung, die sich im Kontext eines stationären Angebotes befinden, ist die persönliche Entwicklung der Betroffenen aus diesem Kontext hinaus vielfach erschwert und sie verbleiben oft dort, wo sie sich befinden. Die Entwicklung der stationären Angebote orientiert sich oft an organisationalen Konzepten und nicht wie wichtig und richtig an Themen wie Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Wahlmöglichkeiten.</p> <p>Die von der Schweiz ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK verlangt, dass Menschen mit einer Behinderung ein möglichst unabhängiges und selbstbestimmtes Leben inmitten der Gesellschaft ermöglicht wird. Dieser Grundsatz verlangt nach Wohn- und Arbeitsformen ausserhalb einer stationären Einrichtung, soweit dies möglich ist. Um eine echte Wahlfreiheit betreffend Betreuungsformen zu gewährleisten, müssen die ambulanten Angebote im Kanton Zug dringend ausgebaut werden. Das neue Gesetz macht nur dann Sinn, wenn entsprechende Wahlmöglichkeiten auch effektiv zur Verfügung</p>

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
		<p>stehen. Das derzeitige ambulante Angebot reicht nicht aus, um den künftigen Bedarf zu decken und die Komplexität der Fälle verlangt nach neuen, individuellen ausgerichteten ambulanten Unterstützungsangeboten.</p> <p>Das Gesetz müsste präzisieren, welche Angebote als ambulant und welche als stationär gelten. Betreutes Wohnen, das von stationären Einrichtungen begleitet wird, darf nicht als ambulantes Angebot gelten. Denn ambulante Wohnangebote setzen voraus, dass die Selbstbestimmung der Betroffenen vollständig gewährleistet wird.</p>
Sind sie mit dem vorgesehenen Finanzierungsmodell im ambulanten Bereich einverstanden (Kapitel 5.2)?	<b>JA</b>  <b>(MIT VORBEHALT)</b>	<p>Die Subjektfinanzierung bietet Menschen mit einer Behinderung die Chance, selbstbestimmt zu leben. Die Festlegung eines Maximalbetrages für ambulante Leistungen (Schwellenwert), welcher den Betreuungsumfang pro Person im ambulanten Bereich begrenzt, widerspricht jedoch der Stossrichtung des Gesetzes. Ambulante Unterstützung soll auch dann möglich sein, wenn diese teurer ist als eine stationäre Betreuung. Wir sehen hier die Gefahr, dass das LBBG als «Sparmodell» verwendet wird. Dies darf auf keinen Fall passieren, sondern es soll den Betroffenen mehr Unabhängigkeit und Selbstbestimmung im Sinne einer echten Wahlfreiheit gewähren.</p> <p>Wir unterstützen in Bezug auf die Kostendächer bei ambulanten Leistungen die Haltung von Pro Infirmis:</p>

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
		Diese Praxis soll aufgehoben werden, weil bei einem allfälligen Mehrbedarf von ambulanten Leistungen das finanzielle Risiko bei den betroffenen Personen und ggf. bei den Organisationen belassen wird. Aus der Erfahrung von Pro Infirmis findet in den ersten 2 bis 3 Jahren in der Tendenz ein Mehrbedarf statt, der sich ab dem 4 bis 5 Jahr einpendelt. Diese Entwicklungszeit darf nicht mit einem Schwellenwert eingeengt werden. Hier wäre eine zeitliche Frist (Mehrbedarf innerhalb von 3 Jahren wird vollumfänglich finanziert) wichtig und hilfreich.
Sind Sie mit der bedarfsorientierteren Steuerung und Abgeltung von stationären Angeboten einverstanden (Kapitel 5.3)?	<b>JA</b>	
Sind Sie mit der Einführung einer individuellen Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderung einverstanden?	<b>JA</b>	Bei der Bedarfsabklärungsstelle muss es sich um eine qualifizierte Fachstelle handeln. Sie darf nicht der Direktion des Innern, welche die Kostenübernahmegarantie leistet, unterstellt sein. Nur so ist eine unabhängige Prüfung des Leistungsbedarfs im Sinne der Betroffenen gewährleistet und die Akzeptanz der Abklärungsstelle gesichert. Denkbar wäre auch eine zentralschweizerische Abklärungsstelle, um Kosten zu sparen und Synergien zu nutzen.
Sind Sie mit der im Gesetz vorgesehenen Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einverstanden (Kapitel 5.5)?	<b>JA</b>	Das verliegende LBBG fokussiert primär auf die Thematik Leistungen über ambulante/stationäre Angebote. Um die Behindertengleichstellungsthematik im LBBG gleichermassen zu

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
		<p>gewichten, muss sie genauer ausgeführt werden.</p> <p>Leider wurde die in der Motion vom 10. Februar 2020 betreffend eines kantonalen Behindertengleichstellungsgesetzes geforderte Gleichstellung in dieser Gesetzesvorlage nicht vollständig aufgenommen. Viele wichtige Bereiche im Lebensalltag von Menschen mit Behinderung sind darin nicht geregelt. Das Recht auf gleichen Zugang zu allen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen, der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlichen Leistungen sowie die politische Teilhabe wird im LBBG nicht garantiert beziehungsweise ist zu wenig verbindlich formuliert.</p> <p>Es müssen umfassende Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die das Ziel haben, eine autonome Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Deshalb ist es unerlässlich, dass auch der Kanton Zug seinen Verpflichtungen zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung entsprechend der UN-BRK sowie der Bundesverfassung nachkommt.</p> <p>Es soll zudem eine kantonale Fachstelle für die Rechte von Menschen mit einer Behinderung, die die Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen koordiniert, geschaffen werden. Ihre Aufgaben soll sie in regelmässigem Austausch mit Menschen mit</p>

<b>Grundsatzfrage</b>	<b>Antwort (Ja, Nein)</b>	<b>Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)</b>
		Behinderung und ihren Organisationen wahrnehmen.

## 2. Bericht und Antrag des Regierungsrats

*AvenirSocial unterstützt in diesem Kapitel die Stellungnahmen von Pro Infirmis Zug, Procap Zentralschweiz und Cerebral Zug.*

## 3. Gesetzestext

*AvenirSocial unterstützt in diesem Kapitel die Stellungnahmen von Pro Infirmis Zug, Procap Zentralschweiz und Cerebral Zug.*

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Freitag, 21. Januar 2022** per E-Mail an [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch). Vielen Dank!